

Römische Bürger und das latinische Recht

Eine Studie zu Gründen, Chancen und Hindernissen des
Bürgerrechtswechsels in der mittleren Republik

Ole Siems
Freie Universität Berlin

Einleitung

Bis zur *constitutio antoniniana*, welche unter Caracallas Herrschaft nahezu¹ allen Bewohnern des römischen Imperiums das römische Bürgerrecht verlieh, bestanden im römischen Einflussgebiet eine Vielzahl lokaler Bürgerrechte und damit Identifikationsmöglichkeiten. Selbst im Kern des römischen Machtbereichs, in Italien, ist die Frage der bürgerlichen Zugehörigkeit erst nach dem Bundesgenossenkrieg von 90/89 v. Chr. grundsätzlich geklärt worden, indem den rebellierenden *socii* das römische Bürgerrecht verliehen wurde.² Davor ließ sich die freie italische Bevölkerung grob in drei verschiedene Bürgerkategorien einordnen: jene mit römischem Bürgerrecht, jene mit latinischem Bürgerrecht und diejenigen, die das Bürgerrecht von formal unabhängigen Gemeinschaften innehatten.³ Untersuchungsgegenstand der folgenden Arbeit sollen die Bürger latinischen Rechts sein.

Um das Verhältnis zwischen Latinern und Römern⁴ darlegen zu können, werden zunächst die Ursprünge dieser Unterscheidung in den Blick genommen. Mithilfe des von Titus Livius überlieferten Vertrags zwischen Latinern und Römern nach dem ersten

¹ Ausgeschlossen blieben die *dediticii*.

² Ob der Wunsch nach dem römischen Bürgerrecht der Anlass für die Erhebung der italischen Bundesgenossen Roms war, ist in der Forschung umstritten, an dieser Stelle aber auch nicht von weiterer Bedeutung. Vergleiche hierzu Kendall, Seth. *The struggle for citizenship, Romans, Allies, and the Wars of 91–77 BCE*. Gorgias Studies in Classical and Late Antiquity. Piscataway: Gorgias Press, 2013, 29–33.

³ Keaveney, Arthur. *Rome and the Unification of Italy*. Totowa: Barnes & Noble Books, 1987, 3–4.

⁴ Beide Begriffe sind im Folgenden als Bürgerrechtszuweisungen zu verstehen.

Bundesgenossenkrieg wird dargelegt werden, wie sich die beiden Rechtsstatuten ursprünglich voneinander unterschieden. Anschließend möchte ich anhand von Beispielen sowohl die Chancen als auch die Risiken aufzeichnen, welche eine Aufgabe des römischen Bürgerrechts und die Einschreibung in eine *colonia latinae* für einen römischen Bürger boten. Im Zuge dessen wird klar werden, warum der Senat es zu Beginn des zweiten Jahrhunderts vor Christus für notwendig hielt, die Landzuweisungen an neue latinische Kolonisten massiv zu erhöhen und schließlich von der Gründung weiterer Kolonien mit latinischem Bürgerrecht absah. Auch wenn die baldige Wiederaufnahme der Koloniegründung unter Beibehaltung des römischen Bürgerrechts eine Antwort bereits vorwegzunehmen scheint, ist es notwendig, die konkreten Gründe für den steigenden Wert des römischen Bürgerrechts systematisch zu sammeln. Erschwert wird eine solche systematische Zusammenstellung dadurch, dass unsere antiken Quellen die Gründe nur durch vereinzelte Anekdoten illustrieren. Die Hauptquelle für diese Anekdoten ist die römische Allgemeschichte „*ab urbe condita*“ des augusteischen Historikers Titus Livius, welcher über anderthalb Jahrhunderte nach den beschriebenen Ereignissen schrieb. Neben den bei Livius überlieferten Anekdoten bleiben für die Untersuchung noch Referenzen aus Ciceros Gerichtsreden, in denen er zeitgenössische Übergriffe auf die Bundesgenossen verurteilt und darauf verweist, wie sie eigentlich zu behandeln wären.

Wohl auch aufgrund der Quellenprobleme erfuhr dieser Themenkomplex bisher in der Forschung nur sehr peripheres Interesse.⁵ Der Umgang mit den Bundesgenossen im zweiten vorchristlichen Jahrhundert wird in der Regel nicht als laufender Prozess, sondern in Form von Einzelstudien bestimmter Situationen betrachtet. Ein besonders anschauliches Beispiel für diesen Ansatz ist Altay Coşkuns Studie über „Bürgerrechtsentzug oder Fremdenausweisung“.⁶ Er beschäftigt sich in dieser ausführlich mit den Rechten der Latiner und den Überlieferungsproblemen, welche sich in diesem Zusammenhang ergeben und schließt mit einer Untersuchung von Massenausweisungen aus Rom ab, die auch im Laufe der vorliegenden Arbeit zum Thema werden wird. Seine umfassende Behandlung der Ausweisungen von Bundesgenossen aus Rom während der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts vor Christus beantwortet allerdings nicht, warum das römische Bürgerrecht offenbar zunehmend an Attraktivität gewann. Dies hat Coşkuns Studie mit allen mir bekannten Untersuchungen zu den nachfolgenden Beispielen gemeinsam.

⁵ An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass nach dem Verfassen dieser Arbeit die umfassende Dissertation von Mag. iur. Annemarie Renz mit dem Titel *Civitas Romana: Das Römische Bürgerrecht und die Römischen Bürgerrechte von 500 v. Chr. bis 500 n. Chr.* zu meiner Kenntnis kam. Diese 2021 in Salzburg veröffentlichte Arbeit behandelt unter anderem auch das Latinische Bürgerrecht und wird meiner Ansicht nach für zukünftige Beschäftigungen mit diesem Thema zum Standardwerk werden kann.

⁶ Coşkun, Altay. *Bürgerrechtsentzug oder Fremdenausweisung? Studien zu den Rechten von Latinern und weiteren Fremden sowie zum Bürgerrechtswechsel in der Römischen Republik (5. Bis frühes 1. Jh. v. Chr.)*. Hermes: Einzelschriften 101. Stuttgart: Steiner, 2009.

Die Frage von Konflikten der Römer mit ihren Bundesgenossen kehrt erst mit den Gracchen und der dramatischen Verschlechterung der Beziehungen, die zum Bundesgenossenkrieg führen sollte, in den historischen Fokus zurück. Zu diesem Zeitpunkt ist das Verhältnis zwischen römischen Bürgern und Bundesgenossen allerdings bereits ausdifferenziert und die bestehenden Widersprüche werden in der Regel als gegeben hingenommen und ihre Ursprünge deshalb nicht näher untersucht.⁷

Durch die systematische Untersuchung der Gründe für die nachlassende innergesellschaftliche Mobilität im frühen zweiten vorchristlichen Jahrhundert hoffe ich, diese Lücke in unserem Verständnis der Beziehungen zwischen Rom und den italischen Bundesgenossen zu schließen und folgende Frage zu beantworten: Warum ließ die Bereitschaft römischer Bürger nach, ihr Bürgerrecht gegen das einer *colonia latina* einzutauschen?

Das *ius latinum* vor dem Zweiten Punischen Krieg

Coloniae Latinae

Das Konzept der *coloniae latinae* hat seinen Ursprung im ersten Bundesgenossenkrieg. Diesen führte die römische Republik von 340 bis 338 v. Chr. gegen die latinische Konföderation, eine Gemeinschaft von zwölf latinischen Städten, welche, bis zum Ausbruch des Krieges, in einem defensiven Bündnisverband⁸ mit Rom zusammenarbeiteten.⁹ Nachdem die Republik ihre ehemaligen Verbündeten besiegt hatte, löste sie die latinische Konföderation auf. Mindestens vier abtrünnige latinische Gemeinden, Lanuvium, Aricia, Pedum und Nomentum, wurden als *municipia* direkt in den römischen Herrschaftsapparat integriert.¹⁰ Die übrigen neun, Sutrium, Nepes, Tibur, Praeneste, Cora, Signia, Norba, Setia und Circeii, behielten ihre formale Unabhängigkeit. Allerdings verloren sie mit der latinischen Konföderation ihr gemeinsames politisches und militärisches Sprachrohr und waren im Folgenden als einzelne Gemeinden durch Verträge an Rom gebunden. Trotz ihrer formalen Unabhängigkeit waren diese Gemeinden von Rom abhängig, verließen sie sich doch zu ihrem Schutz auf die militärische Macht der Republik.¹¹ Diese Gemeinden können für die Zwecke dieser Arbeit als die ersten latinischen Kolonien angesehen werden, denn

⁷ Für einen Abriss der historischen Forschung zum Bundesgenossenkrieg siehe Dart, Christopher J. *The social War, 91 to 88 BCE, A History of the Italian Insurgency against the Roman Republic*. London, New York: Routledge, 2014, 12–21.

⁸ Zur genaueren Betrachtung des Charakters der frühen Übereinkünfte zwischen Rom und der latinischen Konföderation sei auf Toynbee, Arnold J. *Hannibal's Legacy, The Hannibalic War's Effects on Roman Life*, Volume I. London, New York, Toronto: Oxford University Press, 1965, 120–124 verwiesen.

⁹ Die Gründe für diese Auseinandersetzung zwischen der Republik und ihren Verbündeten näher zu betrachten, würde an dieser Stelle zu weit führen. Vergleiche hierzu Toynbee I 1965, 124–125.

¹⁰ Toynbee I 1965, 132. Die Integration von Lavinium, welches im ersten Bundesgenossenkrieg nicht gegen Rom kämpfte, ist umstritten. Vergleiche hierzu Toynbee I 1965, 130–132.

¹¹ Toynbee I 1965, 132–134.

obwohl sie unterschiedliche Ursprünge hatten, teilten sie sich einen Rechtsstatus mit den später durch Rom gegründeten latinischen Kolonien.¹²

Die erste Neugründung einer latinischen Kolonie durch römische Autoritäten erfolgte 335 in Cales. Der Ort war von militärischer Wichtigkeit – er sicherte die Verbindung von Latium nach Kampanien gegen samnitische Eingriffe ab. Diese strategische Platzierung hebt frühe römische Kolonien von ihren latinischen, griechischen und phönizischen Vorgängern ab, welche nur selten mit dem Zweck gegründet wurden, territoriale Eroberungen abzusichern.¹³ Auch waren die 2500 Kolonisten¹⁴, ihrer römischen Mutterstadt nicht nur weiterhin im Geiste verbunden, wie es zum Beispiel im Falle griechischer Kolonien üblich war, sondern blieben Teil des römischen Bündnissystems und damit der Republik als potenzielle Soldaten erhalten.¹⁵

Unter den neuen Bewohnern dieser *colonia latina* befanden sich neben vormals römischen Bürgern sowie Bürgern der kürzlich unterworfenen latinischen Gemeinden wahrscheinlich auch Nicht Römer.¹⁶ Daraus kann abgeleitet werden, dass das *latium* bereits zu diesem frühen Zeitpunkt in seiner Geschichte ein Rechtsbegriff geworden war und nicht mehr auf eine ethnische oder sprachliche Gemeinsamkeit aller Betroffenen verwies.¹⁷

Bis zum Beginn des Zweiten Punischen Krieges wurden mehr als 20¹⁸ solcher *coloniae latinae* durch die römische Republik gegründet. Ihnen allen war gemein, dass sie, wenn

¹² Ebd., 249–253.

¹³ Einen ähnlichen Trend kann im Zuge von Alexanders Eroberungen im Osten erkannt werden, die Dutzende von neugegründeten und durch Hellenen bewohnte Städte hinterließen (Vergleiche hierzu Toynbee I, 1965, 49–55 für die Kolonien im seleukidischen Reich). Allerdings scheint das Hauptziel der alexandrischen und späteren diadochischen Gründungen die Kontrolle über einheimische Bevölkerung durch das Platzieren einer militärisch potenten und loyalen Kolonie gewesen zu sein und weniger die Kontrolle strategisch wichtiger Punkte. Ähnliche Entwicklungen lassen sich im Laufe der späteren römischen Expansion, in Süditalien, der *gallia cisalpina* und schließlich auch im gesamten Reichsgebiet beobachten.

¹⁴ An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die Quellen, wenn sie überhaupt Zahlen liefern, stets nur die Zahl für die Kolonisten liefern. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um die Zahl jener Männer handelt, die das volle Bürgerrecht der neuen Kolonie erhielten. Aus diesem Grund wird für Kolonisten im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Aufgrund der Beschränkung auf männliche Bürgerrechtsträger sind die Zahlen der Kolonisten bequem, um einen Faktor von zwei bis drei zu erhöhen, wenn man sich der tatsächlichen Einwohnerzahl der gegründeten Gemeinde annähern möchte.

¹⁵ Wenn man, wie Salmon, davon ausgeht, dass es sich bei den Kolonisten in erster Linie um landlose Bürger gehandelt hat, erhöhte die Gründung der Kolonie sogar die theoretische Zahl der Soldaten, welche der Republik zur Verfügung standen, indem sie landlose und damit nicht wehrpflichtige Proletarier zu wehrpflichtigen Landbesitzern „aufwertete“. Vergleiche Salmon, E.T. *Roman Colonization under the Republic. Aspects of Greek and Roman life*. London: Thames & Hudson, 1969, 55–56.

¹⁶ Der Begriff Nicht Römer wird im Folgenden immer dann genutzt, wenn Menschen gemeint sind, welche weder über römisches noch über latinisches Bürgerrecht verfügten. Bei diesen handelt es sich selbstverständlich, um eine Vielzahl von verschiedenen Gemeinschaften, sowohl ethnisch als auch kulturell. Eine erschöpfende Aufzählung würde allerdings sowohl an dieser als auch an folgenden Stellen zu viel Raum einnehmen, ohne die Arbeit nennenswert zu bereichern oder Vollständigkeit gewährleisten zu können.

¹⁷ Sherwin-White, A.N. *The roman citizenship*. Oxford: Clarendon Press, 1973, 96.

¹⁸ Einschließlich jener Städte, die den Status im Nachgang des Krieges gegen die latinische Liga erhalten hatten.

auch formal unabhängig, fest in das römische Bündnissystem eingebunden waren, wie bereits die ersten *coloniae latinae*. Sie mussten festgelegte Truppenkontingente stellen, wenn der Senat es verlangte und waren verpflichtet, diese zu versorgen.¹⁹ Ihre Bewohner hatten mit ihrer Einschreibung in die Kolonie ihr bisheriges Bürgerrecht abgegeben und gleichermaßen gegen das Bürgerrecht der neuen Kolonie eingetauscht. Sie waren somit unabhängig von römischen Magistraten und Gerichtshöfen, auch wenn die meisten *coloniae latinae* sich in Verwaltung und Rechtsprechung an der Tiberstadt orientiert zu haben scheinen.²⁰ Mit einer Kolonistenzahl zwischen 2500²¹ und 6000²² handelte es sich meist um Städte von nach heutigen Maßstäben moderater Größe.²³ Auch die zugeteilten Landlose waren nicht gewaltig²⁴, aber beispielsweise deutlich größer als jene, die den Kolonisten einer *colonia maritima* zugewiesen wurden.²⁵

Ius Latinum

Nachdem wir uns nun kurz mit den *coloniae latinae* auseinandergesetzt haben, wollen wir uns im Folgenden dem latinischen Rechtsstatus und seinen Konditionen widmen. Der latinische Rechtsstatus, kurz *latium*²⁶, erscheint auf den ersten Blick wie eine Brücke hin zum römischen Bürgerrecht, befanden sich seine Träger doch, Nichtrömern gegenüber, in einer privilegierten Position, ohne von den vollen Vorzügen des römischen Bürgerrechts Gebrauch machen zu können. Diese Art der Übergangsfunktion sollte das *latium* im kaiserzeitlichen Rom tatsächlich auch bekommen, in der Epoche der mittleren Republik hingegen stellte es einen unabhängigen Rechtsstatus dar, zwar zwischen Römer und Nicht-römer, aber keineswegs als Übergang zwischen beiden.²⁷

Beginnend mit den Privilegien, welche Besitzer des *latiums* vor dem Zweiten Punischen Krieg genossen. Das *connubium* ermöglichte ihnen, in römische Bürgerfamilien einzuheiraten und erbberechtigte Kinder zu zeugen. Ferner erlaubte es ihnen, Erbanteile von römischen Bürgern zu erhalten. Für römische Bürger, welche ihr Bürgerrecht aufgaben und sich in eine latinische Kolonie einschrieben, dürfte dieser Punkt von besonderer

¹⁹ Salmon 1969, 55–57.

²⁰ Ebd., 16–17.

²¹ Bei der Gründung von Cales, vergleiche Salmon 1969, 55.

²² Im Fall von Alba, vergleiche Salmon 1969, 60.

²³ Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass eine Gründung mit mehreren tausend Kolonisten ein einschneidendes demographisches Ereignis für viele antike Gemeinden gewesen sein muss. Folgt man der Überlieferung des Polybios (Pol. II, 24), wie es Arnold Toynbee tut, verfügte das römische Bündnissystem im Jahr 225 v. Chr., also vor den Verlusten des Zweiten Punischen Krieges, über etwa 700.000 waffenfähige Bürger. Die Gründungsbürger Albas stellten bald ein Prozent der gesamten italischen Bürgerschaft dar. Vergleiche Toynbee I 1965, 479–504.

²⁴ Salmon 1969, 17.

²⁵ Mehr zu diesen im folgenden Kapitel zu den Alternativen zu den *coloniae latinae*.

²⁶ Im Folgenden kursiv geschrieben, um eine Verwechslung mit der geographischen Region zu verhindern.

²⁷ White 1973, 190–196, 214–217.

Wichtigkeit gewesen sein.²⁸ Neben dem *connubium* gehörte auch das *commercium* zu den Privilegien der Latiner. Es erlaubte ihnen, rechtlich bindende Verträge mit römischen Bürgern abzuschließen und ermöglichte ihnen überhaupt erst den Kauf von bestimmten Gütern, etwa Gebäuden auf dem *ager romanus* und Sklaven, die nur unter Beachtung von bestimmten Ritualen verkauft werden durften.²⁹ Außerdem genossen die Besitzer des *commercium* ein Maß an Rechtsschutz im Umgang mit römischen Bürgern, da auch für ihre Belange der *praetor urbanus* zuständig war.³⁰ Sowohl das *connubium* als auch das *commercium* sind bei Livius bereits für die Verträge belegt, welche den ersten Bundesgenossenkrieg beendeten,³¹ und blieben ein ständiger Bestandteil des *latiums*. Ob diese Rechte auch für Interaktionen unterschiedlicher latinischer Gemeinden galten oder, wie Jane F. Gardner annimmt, die Gemeinden nach dem ersten Bundesgenossenkrieg voneinander isoliert wurden, ist in der Forschung umstritten.³²

Neben den Vorzügen des *commercium*, welche vielen Fremden gewährt wurden³³, und des *connubium* war es den Latinern möglich, durch eine dauerhafte Migration nach Rom und das Einschreiben in die dortigen Zensuslisten das römische Bürgerrecht zu erlangen (*ius migrationis/ius mutandae civitatis*).³⁴ Ob dieses Recht zunächst uneingeschränkt galt oder die von Livius im Jahr 177 v. Chr. bezeugten Bedingungen bereits lange galten, ist nicht abschließend zu klären. Doch selbst wenn Inhaber des *latium* schon von Beginn an einen Stammhalter in ihrer Kolonie zurücklassen mussten, zeigt der Kontext, in dem sie bei Livius auftauchen, dass es die zuständigen Magistrate vor 177 v. Chr. mit der Durchsetzung nicht so genau nahmen.³⁵

Dennoch blieb den Latinern jeglicher Schutz vor dem Zugriff römischer Magistrate verwehrt, welche römische Bürger genossen. Dieses Problem wurde mit zunehmendem Zugriff römischer Magistrate auf die verbündeten Gemeinden während und nach dem Zweiten Punischen Krieg immer relevanter.³⁶

Wie bereits oben besprochen, waren die Bürger der latinischen Kolonien verpflichtet, in den alliierten Kontingenten der republikanischen Armeen zu dienen. In ebendiesem Dienst waren sie ihren römischen Waffenbrüdern allerdings in vielerlei Hinsicht nachgestellt. So wurden zum Beispiel alliierte Kontingente, die größer als eine Kohorte waren,

²⁸ Roselaar, Saskia T. *Italy's Economic Revolution, Integration and Economy in Republican Italy*. Oxford: Oxford University Press, 2019, 130.

²⁹ Renz, Annemarie. *Civitas Romana: Das Römische Bürgerrecht und die Römischen Bürgerrechte von 500 v. Chr. bis 500 n. Chr.* Salzburg, 2021, 26–28.

³⁰ Roselaar, 2019, 126–127.

³¹ Liv. VIII 14,10.

³² Vergleiche Gardner, J. "Roman Citizenship and Latinitas". In *The Oxford International Encyclopedia of Legal History*. Oxford: Oxford University Press, 2009 für die These, dass die ursprünglichen latinischen Gemeinden voneinander isoliert wurden.

³³ Gardner 2009.

³⁴ Gardner 2009.

³⁵ Coşkun 2009, 168–191.

³⁶ Mehr dazu im folgenden Kapitel.

ausschließlich von römischen Offizieren geführt.³⁷ Außerdem dürfte den römischen Kommandanten dieser Kontingente nur allzu bewusst gewesen sein, dass es sich bei den alliierten Soldaten eben nicht um römische Bürger, und damit potenzielle Wähler, handelte, deren Meinung bei der Vergabe der nächsten Ämter eine Rolle spielte. Auch wenn die Quellen nicht direkt davon berichten, dass die Kontingente der Verbündeten von ihren römischen Kommandanten rücksichtslos eingesetzt wurden, erscheint es durchaus plausibel³⁸, zumal Livius teilweise von deutlich höheren Verlusten in ihren Reihen spricht. Ebenso wie die Benachteiligungen gegenüber dem Zugriff römischer Magistrate sollten diese und weitere Probleme und Lasten des Militärdienstes im Namen der Republik allerdings erst während und nach dem Zweiten Punischen Krieg bedeutend ins Gewicht fallen.

Latiner als Randgruppe der römischen Gesellschaft

Nachdem wir uns nun einen Überblick über das Wesen des *latiums* und der *coloniae latinae* verschafft haben, stellt sich die Frage, ob es sich bei den Latinern tatsächlich um eine Randgruppe³⁹ handelte. Wie so oft lässt sich diese Frage aus verschiedenen Perspektiven unterschiedlich beantworten. Im Vergleich zu den übrigen Verbündeten Roms stellten die Latiner eine privilegierte Gruppe dar. Sie waren unter anderem durch das *conubium* eng mit den Trägern des römischen Bürgerrechts verbunden und sogar in der Lage, dieses relativ unkompliziert durch einen Umzug nach Rom zu erlangen.

Im Vergleich zu römischen Bürgern selbst hingegen stellten die Träger des *latiums* eine minderberechtigte Gruppe dar. Als Alliierte Roms fehlte den Latinern nicht nur das Wahlrecht in der Republik, sondern auch der damit einhergehende Schutz vor römischen Magistraten und Kommandanten.⁴⁰ Ebenfalls verwehrt blieb ihnen der direkte Zugang zum römischen Klientel- und Rechtswesen, welches römischen Bürgern erlaubte, sich direkt gegen übergriffige Magistrate zur Wehr zu setzen. Stattdessen hatten sie lediglich Zugriff auf Gerichte und Patrone in ihrer eigenen Gemeinde, welche zwar lokale Probleme lösen konnten, aber nur schwer in der Lage waren, sich dem Willen römischer Magistrate zu widersetzen.

³⁷ Kendall 2013, 110. Martin Jehne nimmt in seinem Aufsatz „Römer, Latiner und Bundesgenossen im Krieg“ an, dass die Kommandeure der Kohorten sich noch aus den Reihen der Bundesgenossen rekrutierten und lediglich die Kommandeure der *ala*, unter denen 10 Kohorten zusammengefasst wurden, römische Bürger waren (Jehne, Martin. „Römer, Latiner und Bundesgenossen im Krieg. Zu Formen und Ausmaß der Integration in der republikanischen Armee.“ In *Herrschaft ohne Integration, Rom und Italien in Republikanischer Zeit*, hrsg. von Martin Jehne und Rene Pfeilshifter, 243–268. Studien zur alten Geschichte 4. Frankfurt am Main: Antike Verlag, 2006, 244–245). Doch selbst wenn Kohorten noch unter Eigenkommando der Bundesgenossen standen, bleibt das Grundproblem, welches es ihnen unmöglich macht, unabhängig von römischen Kommandanten zu agieren, bestehen.

³⁸ Kendall 2013, 113–115.

³⁹ Mit dem Begriff Randgruppe wird im Folgenden eine minderberechtigte Gruppe bezeichnet.

⁴⁰ Vergleiche Kendall, 2013, 111 für den impliziten Schutz, der vom Wahlrecht ausging.

Des Weiteren fehlte ihnen die Rechtssicherheit, die der Status eines römischen Bürgers mit sich brachte. Während römische Magistrate und Kommandeure im Einflussgebiet der Republik beinahe unbeschränkten juristischen Zugriff auf Bürger verbündeter Gemeinden und auf Peregrine hatten, war umgekehrt die römische Justiz die einzig legitime Instanz, um römische Bürger rechtlich zu belangen.⁴¹ Um eine Anklage gegen einen römischen Bürger anzustreben, benötigten Nicht Römer einen Fürsprecher mit römischem Bürgerrecht, der den Prozess in ihrem Namen führte. Mit der Ausweitung des römischen Einflussbereichs und der sich herauskristallisierenden Hegemonialstellung der Republik wuchs auch der Bereich, in dem die Republik ihren Bürgern Vorrechte einräumen und juristischen Schutz versprechen konnte. In diesem Kontext ist insbesondere das explizite Recht römischer Bürger hervorzuheben, sich im Falle einer gegen sie verhängten Todesstrafe an die römische Volksversammlung zu wenden und bei ihr eine Revision des Urteils zu fordern.⁴²

Außerdem fehlte den Latinern, wie allen anderen Alliierten, jeglicher Einfluss auf außenpolitische Fragen. Sie mussten also Truppen für die Kriege der Republik stellen, ohne ein Mitspracherecht hinsichtlich der Ziele dieser Kriege zu haben oder von den (Land-)Gewinnen nennenswert zu profitieren. Diese gingen stattdessen im *ager populus romanus* auf und wurden unter anderem zur Gründung neuer latinischer Kolonien genutzt.⁴³

Aufgrund dieser politischen und rechtlichen Stellung ist es deshalb meiner Ansicht nach angemessen, von den Trägern des *latiums* als einer Randgruppe zu sprechen, ohne dabei allerdings aus dem Blick zu verlieren, dass es sich bei ihnen im weiteren italischen Kontext durchaus immer noch um eine privilegierte Gruppe handelte. Die im vorherigen Kapitel dargelegten Rechte ermöglichten ihnen eine Teilhabe am wirtschaftlichen Leben Roms, die weit über die Möglichkeiten anderer Alliierten hinaus ging. Zusätzlich dazu wurde ihnen durch sie auch das Knüpfen und Aufrechterhalten von politischen Verbindungen nach Rom deutlich vereinfacht.

Schrieb sich also ein römischer Bürger in eine latinische Kolonie ein, begab er sich in eine Randgruppe, indem er einen Teil der Privilegien aufgab, die ihm sein römisches Bürgerrecht verlieh. Allerdings war dieser Schritt aufgrund der Bestimmungen des *ius mutandae civitatis* kein endgültiger, sondern konnte praktisch jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.⁴⁴

⁴¹ Das bekannteste Beispiel für dieses Problem ist der Umstand, dass sich die Bewohner Siziliens an Cicero, einen römischen Privatmann wenden mussten, um sie vor Gericht gegen ihren Statthalter Verres vor Gericht zu vertreten. Vergleiche für weitere Beispiele Braund, David. „Patronage and international relations in the Roman Republic“ In *Patronage in ancient society* hrsg. Von Andrew Wallace-Hadrill, 137-152. Routledge: T.J. Press, 1989, 143–151.

⁴² Cicero Verr. 2.5,163.

⁴³ Vergleiche hierzu Toynbee, Arnold J. *Hannibal's Legacy, The Hannibalic War's Effects on Roman Life*, Volume II. London, New York, Toronto: Oxford University Press, 1965 zu den Gebietsgewinnen im Rahmen des zweiten punischen Kriegs (S. 117–128) und der Eroberung der *gallia cisalpina* (S. 252–282).

⁴⁴ Gardener 2009.

Die Chancen der Kolonisten

Die Chancen, die sich den Neubürgern einer Kolonie boten, sind im Grunde in zwei Kategorien einzuteilen: wirtschaftliche und politische. Das wirtschaftliche Potenzial für Kolonisten liegt auf der Hand. Mit der Eintragung in eine neue Kolonie erhielten die Neubürger eine Parzelle Land zugeteilt, welche ihnen ein Auskommen in der Fremde sichern sollte. Die Größe dieser Parzelle variierte von Kolonie zu Kolonie, blieb jedoch bis mindestens ins zweite vorchristliche Jahrhundert bescheiden oder mager.⁴⁵ Außerdem ist anzunehmen, dass den neuen Kolonisten zwar das Land zugewiesen wurde, ihnen aber keine Mittel zum Bestellen dieses Landes zur Verfügung gestellt wurden.⁴⁶ Die wirtschaftlichen Chancen in einer neuen Kolonie blieben also auf den Personenkreis beschränkt, der einerseits keine größeren landwirtschaftlichen Ambitionen hatte und andererseits über die Mittel verfügte, die zugeteilten Parzellen zunächst urbar zu machen und dann zu bewirtschaften.

Neben den wirtschaftlichen Chancen bot die Einschreibung in eine neu gegründete Kolonie auch die Chance für politische Profilierung. Als formal unabhängige Gemeinwesen verfügten die neu gegründeten *coloniae latinae* über eigenständige Magistrate.⁴⁷ Zwar fehlte diesen Magistraten der überregionale Einfluss, den die äquivalenten Ämter in Rom durch die Hegemonialstellung der Republik innehatten, dennoch waren es Ämter, die jenen, die sie ausübten, lokales Prestige verschaffen konnten.⁴⁸ Sie ermöglichten zudem, jenen eine politische Karriere, welche diese in Rom nur schwer hätten erreichen können. Nicht nur wurde auf diese Weise die Zahl der potenziellen Magistratspositionen erhöht, die

⁴⁵ Die Frage, welche Landfläche ausreichen konnte, um eine Familie in republikanischer Zeit zu ernähren, ist umstritten, siehe hierzu unter anderem Rosenstein, Nathan. *Rome at War, Farms, Families, and Death in the Middle Republic*. Studies in the History of Greece and Rome. Chapel Hill: The University of North Carolina Press, 2004, 63–65. und Goodchild, Helen; Witcher, Robert. “Modelling the agricultural landscapes of republican Italy.” In *Agricoltura e scambi nell’Italia tradorepubblicana*, hrsg. von Jesper Carlsen und Elio lo Cascio, 187–220. Bari: Edipuglia, 2009, 201–203. Unabhängig davon, welcher der beiden Ansichten man folgt, bleibt offensichtlich, dass die zugeteilten Parzellen der früheren latinischen Kolonien nicht für kommerzielle Landwirtschaft, wie sie zum Beispiel Cato der Ältere in seinem Werk *de agricultura* beschreibt, ausgereicht haben dürften. Vergleiche hierfür Cat. Agr. 10.

⁴⁶ Livius berichtet (Liv. XL 38,8f) davon, dass den Appuani als Entschädigung für ihre unrechtmäßige Enteignung nicht nur Land in Kampanien, sondern auch Geldmittel zum Erwerb von Werkzeugen und anderen Notwendigkeiten zugänglich gemacht werden sollten. Dass er es in diesem Kontext explizit erwähnt, lässt mich annehmen, dass es sich um einen außergewöhnlichen Zusatz und nicht um das reguläre Vorgehen beim Einrichten einer Kolonie handelt. Vergleiche hierzu Polo, Francisco Pina. „Deportation, Kolonisation, Migration: Bevölkerungsverschiebungen im republikanischen Italien und Formen der Identitätsbildung.“ In *Herrschaft ohne Integration, Rom und Italien in Republikanischer Zeit*, hrsg. von Martin Jehne und Rene Pfeilschifter, 171–206. Studien zur alten Geschichte 4. Frankfurt am Main: Antike Verlag, 2006, 186 sowie Toynbee II, 233–234.

⁴⁷ Vergleiche Toynbee I 1965, 254–257.

⁴⁸ Als Beispiel können hier lokale Magistrate in militärischen Führungspositionen dienen. Vergleiche hierzu Pfeilschifter, Rene. „The allies in the Republican army and the Romanisation of Italy. In *Roman by integration: Dimensions of group identity in material culture*, hrsg. von Roman Roth und Johannes Keller, 27–42. *Journal of Roman archaeology* 66. Portsmouth, Rhode Island, 2007, 31.

entstandenen Positionen waren für die etablierte senatorische Elite Roms nur von geringer Bedeutung, da ihnen der Einfluss auf die römische Politik fehlte, was den Konkurrenzdruck verringert haben dürfte. Doch wie auch die wirtschaftlichen Chancen in den Kolonien, dürften diese politischen Möglichkeiten eine begrenzte Zielgruppe gehabt haben. Nur für jene, die Interesse an einer politischen Karriere hatten, aber nicht in der Lage waren, diese in Rom umzusetzen, war diese Karriere interessant.⁴⁹

Alternativen zu den coloniae latinae

Neben den latinischen Kolonien berichtet Livius von einer weiteren Art von Kolonien, welche von den römischen Autoritäten gegründet wurde.⁵⁰ Bei diesen handelte es sich um *coloniae civitates romanae*, also um Gemeinwesen, deren Bewohner das römische Bürgerrecht auch nach der Einschreibung in die Kolonie behielten. Im Gegensatz zu den später aufkommenden *municipien* erhielten sie ihr römisches Bürgerrecht aber nicht zusätzlich zu bereits besessenen Bürgerrechten verliehen.⁵¹ Die ersten beiden dieser *coloniae civitates romanae*, Ostia und Antium, das heutige Anzio, wurden bereits 338 v. Chr. gegründet⁵² und dienten wohl der Absicherung der Küste des *ager romanus*.⁵³ Diese Funktion als Küstenschutz hatten auch alle anderen Bürgerkolonien, von deren Gründung Livius vor dem Ersten Punischen Krieg berichtet, weshalb sie gemeinhin als *coloniae maritimae* bezeichnet werden.

Sie hatten, anders als die *coloniae latinae*, allerdings eher den Charakter einer städtischen Garnison als den einer tatsächlichen Stadt. Die lokale Selbstverwaltung war auf zwei *duumviri* beschränkt, welche lediglich befugt waren, Verteidigung und militärische Manöver zu leiten. Die Rechtsprechung unterlag den römischen Prätores oder von ihnen eingesetzten Vertretern und die politische Teilhabe innerhalb der Kolonien, wenn man davon überhaupt sprechen kann, blieb den ehemaligen *duumviri* vorbehalten.⁵⁴ Zwar ist laut Edward T. Salmon davon auszugehen, dass die Chancen der meisten Kolonisten, ein politisches Amt zu erhalten, in Rom genauso gering gewesen sein dürften wie in der neuen Kolonie, da sie sich in erster Linie aus den Reihen der Proletarier rekrutiert haben dürften. Allerdings fehlten den Bewohnern *coloniae maritimae* die Möglichkeit zur Teilnahme an jenen öffentlichen Versammlungen, in denen das stadtrömische Proletariat zumindest einen Einblick in das politische Geschehen ihrer Stadt gewinnen konnte, da diese in Rom stattfanden. Auch wenn die Übersiedelung in eine *colonia maritima* somit nicht den formalen Verlust des Wahlrechts in Rom zur Folge hatte, ist ein de facto Verlust dieses Rechts nicht von der Hand

⁴⁹ Eine politische Karriere in einer Kolonie konnte zudem einer politisch ambitionierten Familie den Weg in die höhere stadtrömische Politik ebnen. Vergleiche Toynbee I 1965, 193-194.

⁵⁰ Liv. VIII,14,8 für die Gründung von Antium.

⁵¹ Salmon 1969, 70.

⁵² Salmon 1969, 75.

⁵³ Ebd., 72-79.

⁵⁴ Ebd., 80.

zu weisen. Insbesondere die Kolonisten der späteren Gründungen dürften kaum mehr eine praktische Möglichkeit gehabt haben, am politischen Leben in Rom teilzuhaben.⁵⁵

Die Attraktivität der *coloniae maritimae* wurde auch nicht durch großzügige Land-schenkungen bei der Gründung erhöht. Vielmehr war das Gegenteil der Fall, denn Livius berichtet, dass jeder der Kolonisten nicht mehr als zwei *iugura* an Land erhielt.⁵⁶ Diese Landzuteilungen waren bei weitem nicht ausreichend, um die Kolonisten und ihre Familien zu ernähren,⁵⁷ weshalb davon auszugehen ist, dass die Kolonisten zusätzlich dazu auf öffentliches Land zugreifen konnten, um ihre eigene Versorgung sicherzustellen.⁵⁸ Doch selbst mit Zugang zu öffentlichem Land erscheint eine Zuteilung von dieser Größe wenig vielversprechend, insbesondere wenn man sie mit denen vergleicht, welche die Kolonisten in einer *coloniae latinae* erwarteten.

Die ursprünglichen *coloniae maritimae* verband noch eine weitere Gemeinsamkeit: Ihre Bürger waren vom Dienst im römischen Militär ausgenommen. Im Gegenzug war es ihnen allerdings auch verboten, ihre Kolonie für mehr als dreißig Tage am Stück zu verlassen, weshalb die Befreiung vom Militärdienst weniger als eine Befreiung per se zu verstehen ist, sondern vielmehr als ein Wechsel vom regulären Militärdienst in einen dauerhaften Garnisonsdienst in der neuen *colonia maritima*. Einen Dienst, den auch die Kinder und weitere Nachfahren der ursprünglichen Kolonisten zu verrichten hätten.⁵⁹ Diese ‚Befreiung‘ vom Militärdienst wurde allerdings während des Zweiten Punischen Krieges aufgehoben und danach auch nicht wieder eingeführt, weder für bereits bestehende noch für neu gegründete *coloniae maritimae*. Während des Krieges gegen die Seleukiden im Jahr 191 v. Chr. wurde die Dienstpflicht sogar noch auf Dienst in der römischen Flotte ausgeweitet.⁶⁰

Die Kolonisten einer *colonia maritima* erkaufte sich den Erhalt ihres römischen Bürgerrechts teuer. Sie wurden de facto aus der Bürgergemeinde in Rom ausgestoßen, an deren politischem und sozialem Leben sie aufgrund der Entfernung und dem Verbot, die Kolonie für mehr als 30 Tage zu verlassen, nicht mehr teilnehmen konnten.⁶¹ Da es ihnen nicht einmal erlaubt war, nach Rom zu ‚emigrieren‘ könnte man sogar behaupten, die Bürger einer *colonia maritima* waren weiter von vielen Vorteilen des römischen Bürgerrechts⁶² entfernt als jene, die ihr Bürgerrecht beim Einschrieb in eine latinische Kolonie aufgegeben hatten, es aber durch ‚Remigration‘ zurückerhalten konnten. War es wohl schon schwierig,

⁵⁵ Ebd., 80.

⁵⁶ Ebd., 72.

⁵⁷ Siehe hierzu Rosenstein 2004, 66, sowie Salmon 1969, 72.

⁵⁸ Salmon 1969, 72.

⁵⁹ Salmon 1969, 80–81.

⁶⁰ Ebd., 81.

⁶¹ Salmon nutzt für diesen Zustand das Wort Exil, welches mir, ob seiner strafrechtlichen Implikationen in der Antike allerdings unpassend erscheint. Salmon 1969, 80.

⁶² In erster Linie Wahlrecht, rechtliche Vertretung und Teilhabe im Patronagesystem.

Kolonisten für die originalen *coloniae maritimae* zu finden⁶³, so dürfte der Verlust des Privilegiums der ‚Befreiung‘ vom Militärdienst sie nicht gerade attraktiver gemacht haben.

Abgesehen von *coloniae maritimae* stand römischen Bürgern noch die Möglichkeit offen, unabhängig von organisierten Kolonien ihr Glück in der Fremde zu suchen. Ihnen war es erlaubt, sich zu selbstverwalteten Gemeinschaften, sogenannten *fora* und *conciliabula*, zusammenzuschließen. In beiden Fällen bedurfte die Gründung keines Senatsbeschlusses oder einer ähnlichen *deductio*, welche zur Etablierung einer Kolonie notwendig gewesen wäre.⁶⁴ Auch wenn sich diese Gemeinschaften formal selbst verwalteten, hing ihre tatsächliche Autonomie wahrscheinlich in erster Linie von ihrer Entfernung zu Rom ab.⁶⁵ Zwar konnten die Bewohner von *fora* und *conciliabula* ihr römisches Bürgerrecht behalten und waren, anders als jene, die sich in *coloniae maritimae* eingeschrieben hatten, nicht rechtlich dazu verpflichtet, in ihrer neuen Heimat zu bleiben, doch gingen auch die generellen Vorteile der Kolonien an ihnen vorbei. Sie erhielten keine privaten Landzuteilungen, was bedeutete, dass sie entweder Land erwerben oder einen Teil des *ager romanus* in Beschlag nehmen mussten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. In beiden Fällen hätte das in einem Konflikt mit dem römischen Staat auf der einen und aufstrebenden Großgrundbesitzern auf der anderen Seite enden können.⁶⁶ Zu den ohnehin nicht zu verachtenden Kosten der Urbarmachung des Landes kamen für sie also noch Erwerbskosten und eine unsichere Rechtslage hinzu. Auch waren sie, anders als die Bewohner der *coloniae maritimae* nicht vom Dienst in den römischen Legionen befreit. Zuletzt verfügten *forae* und *conciliabulae* aufgrund ihrer inoffiziellen Natur und der als gering anzunehmenden Größe wohl kaum über die politischen Profilierungsmöglichkeiten, die die größeren latini-schen Kolonien liefern konnten.

Verfestigung der Latiner als Randgruppe

Nachdem nun erarbeitet wurde, was es für römische Bürger bedeutete, das *ius latinum* anzunehmen und welche Vorteile sie sich daraus erhoffen konnten, gilt es nun nachzuvollziehen, warum die *coloniae latinae* nach dem Zweiten Punischen Krieg

⁶³ Livius berichtet, dass bereits bei der Gründung von Antium lokale Volsci unter den Kolonisten waren, was vermuten lässt, dass sich nicht genug römische Bürger gefunden hatten. Vergleiche hierzu Salmon 1969, 75 sowie Liv. VIII, 14,8.

⁶⁴ Vergleiche Galsterer, Hartmut. *Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien. Die Beziehungen Roms zu den italischen Gemeinden vom Latinerfrieden 338 v. Chr. bis zum Bundesgenossenkrieg 91 v. Chr.* Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte. München: C.H. Beck, 1976., 26–28.

⁶⁵ Toynbee II 1965, 152–153.

⁶⁶ Vergleiche zu Aufstieg der römischen Großgrundbesitzer und ihren Konflikten mit römischen Subsistenzbauern Toynbee II 1965, 239–252, sowie 341–374.

zunehmend unbeliebter wurden und schließlich ab 183 v. Chr.⁶⁷ von großen Bürgerkolonien nach lateinischem Typus⁶⁸ abgelöst wurden.

Veränderungen in den coloniae latinae nach dem Zweiten Punischen Krieg

Wie beinahe alle Teile des römischen Bündnissystems hatten auch die bereits gegründeten lateinischen Kolonien unter der Invasion Hannibals gelitten, auch wenn ihnen Plünderung und Zerstörung erspart blieben. Zwölf von ihnen hatten sich im Jahr 209 v. Chr. nicht mehr in der Lage gesehen, ihre Obligationen Rom gegenüber zu erfüllen und hatten um Erleichterungen gebeten.⁶⁹ Ihr Schicksal wird im nächsten Kapitel näher betrachtet. Allerdings hatte keine lateinische Kolonie Rom offen den Rücken zugewandt, wie viele seiner unteritalischen Alliierten, allen voran die Stadt Capua.⁷⁰ Man könnte also annehmen, dass sich das System der *coloniae latinae* im Stresstest des Zweiten Punischen Krieges bewährt haben dürfte. Verfolgt man darüber hinaus die Handlungen des Senates nach dem Krieg, ist offensichtlich, dass die Verantwortlichen dies ähnlich sahen. 190 v. Chr., 13 Jahre nach Beendigung des Krieges, wurden die beiden *coloniae latinae* Placentia und Cremona, gelegen in der Poebene, mit jeweils 3000 neuen Kolonisten verstärkt. Andere *coloniae latinae* wurden mit Gruppen von bis zu 1000 Kolonisten ebenfalls verstärkt.⁷¹ Außerdem wurden sowohl auf den Gebieten, welche den abgefallenen Alliierten in Süditalien abgenommen wurden, als auch im Laufe der endgültigen Unterwerfung der *gallia cisalpina* eine Reihe von neuen *coloniae latinae* gegründet.⁷²

Diese Neugründungen hatten allerdings eine Gemeinsamkeit, welche sie von denen früherer Epochen abhob: Die Landzuteilungen an die einzelnen Siedler wuchsen rasant an. Beginnend mit den kleinsten Landzuweisungen nach dem Zweiten Punischen Krieg, wie bei der Gründung von Vibo Valentia mit mindestens 15 *iugera*⁷³ für jeden Kolonisten, wurden die Zuteilungen großzügiger. Insbesondere die Landzuteilungen der in der *gallia cisalpina* gegründeten Kolonien waren signifikant. Kolonisten von ritterlichem Stand erhielten in diesen zwischen 70 (Bononia) und 100 (Aquileia und Luca) *iugera* Land pro

⁶⁷ 183 v. Chr. begann die Gründung von Bürgerkolonien nach lateinischem Typus. Die letzte lateinische Kolonie, Luca, wurde nicht später als 178 v. Chr. gegründet. Vergleiche hierzu Polo 2006, 206.

⁶⁸ Diese Bürgerkolonien waren im Grunde *coloniae latinae* mit einem wichtigen Unterschied: Ihre Bürger behielten ihr römisches Bürgerrecht. In allen anderen Aspekten, wie zum Beispiel Kolonistenzahl und Ziel der Kolonie entsprechen sie den *coloniae latinae*, wie sie in Kapitel 2.1 dieser Arbeit behandelt wurden. Im Folgenden wird sich das Wort „Bürgerkolonie“ auf eine Bürgerkolonie lateinischen Typus beziehen, es sei denn, es wird anderweitig spezifiziert.

⁶⁹ Toynbee II 1965, 115–117.

⁷⁰ Im Werk des Livius werden weder die Zerstörung noch der Abfall von lateinischen Kolonien während des Zweiten Punischen Krieges, vergleiche Liv XXI-XXX.

⁷¹ Toynbee II 1965, 143–144.

⁷² Ebd., 144–149.

⁷³ Ein *iugera* entspricht etwa einem Viertel Hektar, vergleiche Dilke, Oswald A. W. Mathematik, Maße und Gewichte in der Antike. Stuttgart: Reclam, 1991. 52.

Person⁷⁴ – genug Land, um einen landwirtschaftlichen Betrieb aufzubauen, der mehr als nur die Subsistenzversorgung der eigenen Familie zum Ziel hatte.⁷⁵ Aus diesen großen Landzuteilungen schließt Toynbee, dass es offenbar schwieriger wurde, Kolonisten zu finden, welche bereit waren, ihr römisches Bürgerrecht aufzugeben, um in einer der neu gegründeten *coloniae latinae* zu leben.⁷⁶ Unterstützt wird diese Annahme dadurch, dass die Landzuteilungen im Rahmen der ersten Bürgerkolonien wieder auf ein ‚normales‘ Maß zurückgingen. Selbst in Saturnia, der Bürgerkolonie mit den größten Landlosen, erhielten die Kolonisten lediglich 10 *iugura* pro Person.⁷⁷

*Roms Verhältnis zu seinen (latinischen) Verbündeten während und nach dem
Zweiten Punischen Krieg*

Das Verhältnis Roms zu seinen Alliierten in Italien war wahrscheinlich nie eines auf Augenhöhe gewesen. Am deutlichsten zeigt sich dieser Fakt wohl in der Tatsache, dass die Außenpolitik des römischen Bündnissystems ausschließlich durch die Republik bestimmt wurde. Die Verbündeten hatten, obwohl sie beachtliche Teile der römischen Armee stellten, keinen Einfluss darauf, wo oder gegen wen diese Armee eingesetzt wurde.⁷⁸

Betrachten wir zunächst den Umgang mit den zwölf latinischen Kolonien, welche im Jahr 209 v. Chr. nicht mehr in der Lage waren, ihre Truppenkontingente zu stellen. Der Senat entschied sich zunächst, das Problem zu verschieben und kehrte erst 204 v. Chr. wieder zu ihm zurück.⁷⁹ Livius berichtet, dass der Senat die Gemeinden anwies, sofort Kontingente von doppelt so vielen Fußsoldaten wie in einer normalen Jahresrekrutierung und 120 Reitern für die römische Armee bereitzustellen.⁸⁰ Diese verdoppelten Kontingente und die überdurchschnittlich hohe Zahl an Reitern traf insbesondere die städtische Elite hart.⁸¹ Darüber hinaus wurden die Gemeinden angewiesen, ihren *census* fortan nach römischem Muster und unter der Aufsicht von römischen Magistraten durchzuführen. Dies stellte einen bis dato unbekanntem Eingriff in die Innenpolitik einer alliierten Gemeinde dar.⁸²

Einen weiteren Konfliktpunkt mit den Alliierten stellte der Einsatz römischer und damit auch alliierter Truppen in Übersee dar. Auch wenn der Zweite Punische Krieg und die darauffolgenden Konflikte auf der iberischen Halbinsel und im hellenistischen Osten nicht

⁷⁴ Polo 2006, 205.

⁷⁵ Cat. agr. 11.

⁷⁶ Toynbee II 1965, 149–151.

⁷⁷ Ebd., 147.

⁷⁸ Kendall 2013, 122, Pfeilschifter 2007, 32–33 sowie Ebd., 28 für den allgemeinen Mobilisierungsgrad der italischen Gesellschaft.

⁷⁹ Toynbee II 1965, 115.

⁸⁰ Liv. XXIX 15.

⁸¹ Toynbee II 1965, 115.

⁸² Ebd., 115–116.

die ersten waren, welche römische Armeen mehr als eine Saison im Feld hielten⁸³, bedeuteten sie doch deutlich längere Dienstphasen als bisher üblich. Diese langen Dienstphasen wurden auf der iberischen Halbinsel zudem dadurch verschlimmert, dass der dortige Dienst kaum reiche Beute in Aussicht stellte. Statt großer Siege und ausgiebigen Plünderungen, welche die Kampagnen im hellenistischen Osten kennzeichneten, erlitten die Römer, aufgrund des schwierigen Terrains und des hartnäckigen Widerstands der einheimischen Gemeinden, auf der iberischen Halbinsel immer wieder empfindliche Niederlagen.⁸⁴ Die Last der hispanischen Garnison wurde nach der Auflösung zweier Legionen, welche seit 210 v. Chr. in Iberien stationiert waren, im Jahr 198/97 v. Chr. zunächst einem ausschließlich alliierten Kontingent von 16 000 Infanteristen und 800 Reitern übertragen.⁸⁵ Dieses wurde zwar bereits im nächsten Jahr durch ein römisches Kontingent von zwei Legionen ergänzt,⁸⁶ doch die alliierten Truppen blieben bis auf Weiteres in Iberien. Tatsächlich kamen mit den beiden römischen Legionen im Jahr 196 v. Chr. sogar noch weitere 8000 Infanteristen und 600 Reiter,⁸⁷ was das Verhältnis von römischen zu alliierten Truppen in den iberischen Provinzen auf beinahe fünf zu zwei zu Gunsten, oder wohl eher Ungunsten, bedenkt man die Probleme des hispanischen Kriegsschauplatzes, der Alliierten brachte.⁸⁸ Ein reguläres Verhältnis von alliierten zu römischen Truppen wäre etwa fünf zu vier zu Gunsten der Römer gewesen.⁸⁹ Doch nicht nur in Spanien, sondern auch an anderen vermutlich unpopulären Stationierungsplätzen für römische Truppen, waren die Kontingente der Alliierten überrepräsentiert. So berichtet Livius⁹⁰, dass jeweils 5000 alliierte Soldaten trotz der allgemeinen Demobilisierung⁹¹ nach dem Ende des Zweiten Punischen Krieges im Jahr 201 v. Chr. als Garnison auf Sizilien und Sardinien sowie in Ariminum zurückgehalten wurden.⁹² Wie der Garnisonsdienst auf der iberischen Halbinsel verhielt auch die Eroberung Liguriens nur geringe Hoffnung auf reiche Beute, weshalb es nicht überraschend sein sollte, dass auch hier alliierte Truppen überrepräsentiert waren. In nicht weniger als 15 Jahren zwischen den Jahren 200 und 177 v. Chr. wurde die nordwestliche Grenze des römischen Einflussbereichs in Italien ausschließlich von alliierten Truppen unter dem Befehl eines römischen Prätors gehalten. Römische Bürger dienten in dieser Region lediglich dann, wenn ein oder mehrere konsularische Heere dort operierten.⁹³

⁸³ Von Winterlagern berichtet Livius bereits aus dem zweiten Krieg gegen die Samniten, vergleiche hierzu Liv. IX 28,1.

⁸⁴ Kendall 2013, 115–116.

⁸⁵ Liv. XXXII, 28, 11.

⁸⁶ Diese zwei Legionen bestanden jeweils aus 5200 Infanteristen und 300 Reitern, vergleiche hierzu Toynbee II 1965, 131.

⁸⁷ Liv. XXXIII, 26, 3-5.

⁸⁸ Vergleiche hierfür Toynbee II 1965, 130–132.

⁸⁹ Ebd., 52.

⁹⁰ Liv. XXXI 8.

⁹¹ Abgesehen von diesen Kontingenten wurden lediglich die beiden bereits erwähnten Legionen in Spanien im Feld gehalten. Vergleiche Toynbee II 1965, 133.

⁹² Toynbee II 1965, 133–134.

⁹³ Ebd., 131.

In militärischen Notlagen griffen römische Autoritäten mehrfach auf remobilisierte alliierte Kontingente zurück, während reguläre römische Verbände vollständig demobilisiert wurden.⁹⁴ Waren die alliierten Truppen die ersten, die in einem Notfall wieder zu den Waffen gerufen wurden, so waren sie wohl auch die letzten, die im Falle von ausbleibenden Kampfhandlungen nach Hause geschickt wurden, wie die Demobilisierung der römischen Verbände des Konsuls A. Atilius Serranus im Jahr 170 v. Chr. in Ligurien zeigte. Während er seine römischen Truppen nach nur sechzig Tagen entließ, mussten seine alliierten Kontingente das gesamte Jahr in Ligurien verbringen.⁹⁵ Nur zwei Jahre später entschied sich der Konsul C. Lisinius Crassus, sein römisches Kontingent überhaupt nicht zu mobilisieren und ausschließlich mit dem alliierten Kontingent nach Ligurien zu ziehen. Zur Rechtfertigung gab er einen rituellen Fehler beim Auszug der Truppen aus Rom an.⁹⁶ Insbesondere solche Aktionen, welche den durchführenden Politikern guten Willen bei den römischen Wählern eingebracht haben dürfte, dürften zeitgleich auch die Bereitschaft, das römische Bürgerrecht zugunsten eines Platzes in einer neuen latinischen Kolonie aufzugeben, geschmälert haben, führten sie doch allen Beteiligten die Vorzüge des römischen Bürger- und Wahlrechts vor Augen.

Neben diesen Ungerechtigkeiten bei der Verteilung und Mobilisierung von Truppen gibt es auch Hinweise darauf, dass alliierte Truppen von ihren römischen Kommandeuren immer wieder für besonders riskante Aufgaben eingesetzt wurden. Neben einzelnen Desastern, bei denen alliierte Truppen überrepräsentiert waren, wie etwa die Zerschlagung zweier Legionen samt alliierter Verbände von ungewöhnlich hoher Stärke durch die Boii im Jahr 201 v. Chr.,⁹⁷ lassen sich auch strukturelle Überrepräsentationen alliierter Verbände in riskanten Positionen feststellen. Hier sei der Einsatz von speziellen alliierten Kontingenten, den sogenannten *extraordinarii*, an der Spitze des Marschzuges zu erwähnen. Im Falle von unvorhergesehenen Kampfhandlungen war es ihre Aufgabe, dem Rest des Heeres Zeit zu verschaffen, sich in Formation zu begeben. Das Risiko dieser Aufgabe dürfte offensichtlich sein.⁹⁸ Selbst wenn Brunt mit seiner Aussage, römische Kommandeure wären oft bereit gewesen „bis zum letzten Italiker“ für ihre Siege zu kämpfen, übertrieben haben dürfte, so erscheint es vor diesem Hintergrund nur naheliegend, anzunehmen, dass alliierte Truppen von römischen Kommandeuren mit weniger Sorgfalt behandelt wurden als jene, auf deren Wählerstimmen die Kommandeure im nächsten Jahr wieder angewiesen waren.⁹⁹

Außerdem mussten die Soldaten der verbündeten Gemeinden damit rechnen, im Falle von Vergehen gegen die militärische Disziplin härter bestraft zu werden als ihre römischen

⁹⁴ Vergleiche Liv. XXXIV 56 für Remobilisierungen an der Nordwestgrenze gegen die Boii im Jahr 193 v. Chr. sowie Liv. XLI 14 für eine Remobilisierung alliierter Truppen gegen die Ligurer im Jahr 177 v. Chr.

⁹⁵ Liv. XLIII, 9.

⁹⁶ Toynbee II 1965, 134.

⁹⁷ Toynbee II 1965, 134.

⁹⁸ Jehne 2006, 246.

⁹⁹ Salmon 1967, 307.

Kameraden. Diese konnten nämlich nicht nur darauf hoffen, dass ihre Kommandeure nicht Willens waren, selbst kleinste Vergehen hart zu bestrafen, um die heimische Wählergunst nicht zu gefährden, sondern wurden nach dem Zweiten Punischen Krieg zunehmend auch formal privilegiert. Ab 191 v. Chr. waren sie durch die *leges Porciae* vor Auspeitschung und standrechtlicher Hinrichtung durch ihre Offiziere geschützt, wie Sallust, Livius und Cicero berichten.¹⁰⁰ Auch wenn sich der praktische Effekt dieser Regelung schwer nachweisen lässt und die aus moderner Sicht wohl barbarischste Form der römischen Militärdisziplin, die Dezimierung einer Legion, wahrscheinlich nicht von der Regelung betroffen war¹⁰¹, stellt sie doch einen offensichtlichen Bruch der formalen Gleichberechtigung römischer und verbündeter Soldaten dar. Auch bei der Verteilung der Beute scheint ein rechtliches Ungleichgewicht zwischen römischen und verbündeten Soldaten geherrscht zu haben. Zwar sah römische Tradition vor, die Beute, welche bei der Plünderung einer Stadt gemacht wurde, gleichmäßig unter den Mitgliedern der Armee¹⁰² zu verteilen, doch eine rechtlich verbindliche Grundlage hierfür scheint es nicht gegeben zu haben. So war der Konsul C. Claudius Pulcher mit seiner Entscheidung, den alliierten Soldaten nur einen Bruchteil des römischen Anteils der Beute zukommen zu lassen, auf der rechtlich sicheren Seite. Livius impliziert zwar mit seiner Beschreibung der im Triumphzug schweigenden, hinter dem Feldherrn marschierenden *socii* ein geringes Verständnis für die Entscheidung, stellt aber ihre Rechtmäßigkeit mit keinem Wort in Frage.¹⁰³

Die hier aufgeführten Beispiele sind in keiner Weise als eine vollständige Aufzählung von Benachteiligungen römischer Verbündeter durch die Republik zu verstehen. Die gewählten Beispiele liefern allerdings einen Einblick in die Entwicklung der römischen Vorherrschaft in Italien im frühen 2. Jhd. V. Chr.

Die Stärkung der Grenze zwischen Latinern und Römern

Während der Schutz, den das römische Bürgerrecht seinen Trägern versprach, an Relevanz zunahm, nahm auch das Interesse daran zu, das römische Bürgerrecht zu erlangen. Da es ihnen auf Grundlage des bereits besprochenen *ius migrationes* erlaubt war, nach Rom zu ziehen und das römische Bürgerrecht im Zuge des nächsten Zensus zu erhalten, befanden sich die Inhaber des *latium* in dieser Hinsicht in einer besonders aussichtsreichen Situation. Doch es gibt deutliche Indizien dafür, dass es auch ihnen während oder nach dem Zweiten

¹⁰⁰ Cicero Verr. 2.5.163, Pro Rab. Perd. 12; Sallust Cat. 51.20; Liv X 9,4 über das Verbot der Auspeitschung, sowie Cicero Pro Rab. Perd. 8; Sallust Cat. 51.40 und Liv. X 9,4 über das Verbot der standrechtlichen Hinrichtung.

¹⁰¹ Berichte über Dezimierungen aus der Zeit der Bürgerkriege kritisieren sie zwar aufgrund ihrer Grausamkeit und stellen klar, dass sie seit geraumer Zeit nicht mehr praktiziert worden waren, bezeichnen sie aber nicht als eine Überschreitung von geltendem Recht durch die ausführenden Kommandeure. Vergleiche hierzu Kendall 2013, 111–112 sowie und Plut. Crass. 10.

¹⁰² Kendall 2013, 117.

¹⁰³ Liv. XXXXI 13.

Punischen Krieg zunehmend erschwert wurde, das römische Bürgerrecht zu erlangen. Die im Anschluss dargelegten Episoden verdeutlichen diesen Prozess, der sich aber für die Zeitgenossen sicherlich nicht nur in diesen Brennpunkten darstellte.

Im Jahr 187 v. Chr. legten Vertreter von einer Reihe von latinischen Kolonien¹⁰⁴ dem römischen Senat eine Petition vor. Sie beklagten, so berichtet Livius,¹⁰⁵ dass viele Bürger ihrer Städte nach Rom gezogen, dort ansässig geworden und schließlich auch in die Zensuslisten der Tiberstadt eingetragen worden waren. Dieser Verlust von Bürgern brachte die Kolonien in eine schwierige Lage, weil die unverändert hohen Anforderungen Roms an seine Bundesgenossen in den meisten Fällen trotz der Veränderungen im demographischen Aufbau der fraglichen Gemeinden weiterbestanden.¹⁰⁶ Als Reaktion auf die Petition der Latiner beauftragte der Senat einen Prätor damit, all jene Bewohner Roms ausfindig zu machen, die seit der Zensur von 205/04 v. Chr. nach Rom gekommen seien. Als Ergebnis der Untersuchung kehrten laut Livius 12 000 Latiner in ihre Heimat zurück.

Livius berichtet im Zuge dieser Ausweisung nicht davon, dass die Volkstribunen versucht hätten, zu Gunsten der Auszuweisenden einzugreifen. Auch sonst schürt er keine Zweifel an der Legalität der Ausweisung, was nahelegt, dass diese für ihn nicht in Frage stand. Allerdings berichtet Livius ebenso wenig von einer versuchten Bürgerrechtserschleichung der Ausgewiesenen. Auf dieser Grundlage nimmt Coşkun an, dass es sich bei den Ausgewiesenen um Latiner handelte, die zwar nach Rom eingewandert waren, nicht aber das römische Bürgerrecht erhalten hatten.¹⁰⁷

Für diese Betrachtung bedeutet die Ausweisung von 187 v. Chr. zweierlei. Zum einen zeigt sie deutlich, dass im frühen zweiten vorchristlichen Jahrhundert nicht nur die Bereitschaft römischer Bürger, ihr Bürgerrecht gegen das Bürgerrecht einer latinischen Kolonie einzutauschen, abnahm. Auch die Bürger der latinischen Kolonien schienen daran interessiert gewesen zu sein, das römische Bürgerrecht durch eine Einwanderung nach Rom zu erlangen.

Zweitens zeigt sich eine zunehmende Ausdifferenzierung der beiden Bürgerrechtsgruppen. Ein einfacher Umzug nach Rom scheint keine Garantie für ein Erlangen des römischen Bürgerrechts gewesen zu sein und selbst ein jahrelanger Aufenthalt in der Tiberstadt verschaffte jenen Latinern, denen das römische Bürgerrecht verwehrt wurde, keine Sicherheit vor Ausweisung. Im Gegenteil, denn die Massenausweisung von 187 v. Chr. sollte kein Einzelfall bleiben.

Nur zehn Jahre später, im Jahr 177 v. Chr., wandte sich erneut eine Gruppe von italienischen Gesandten an den Senat. Sie legte den Senatoren zwei verschiedene Problembereiche

¹⁰⁴ *Sociorum latini nominis* bei Livius, vergleiche Liv. XXXIX, 3,4–6 für den Wortlaut sowie Coşkun 2009, 161–162 für die Interpretation der genannten Personen als Bürger von latinischen Kolonien.

¹⁰⁵ Liv. XXXIX 3,4–6.

¹⁰⁶ Vergleiche hierzu die Reaktion auf die Petition der latinischen Gemeinden, welche sich im Jahr 212 v. Chr. für nicht mehr fähig erklärten, Rom im zweiten punischen Krieg zu unterstützen.

¹⁰⁷ Coşkun 2009, 165–168.

vor, einerseits die Abwanderung der Bürger latinischer Kolonien¹⁰⁸ nach Rom und andererseits die Abwanderung aus anderen italischen Gemeinschaften in die latinischen Kolonien selbst. Um zu verdeutlichen, wie dramatisch die Lage war, zeichneten sie für den Senat ein Bild von verwaisten Städten, die bald nicht mehr in der Lage sein würden, ihre militärischen Verpflichtungen Rom gegenüber zu erfüllen.¹⁰⁹ Doch anders als im Jahr 187 v. Chr. beschränkte sich der Senat offenbar nicht auf eine Rückführung jener Latiner, denen das römische Bürgerrecht bislang verwehrt geblieben war. Stattdessen übernahm er, so berichtet Livius, die Forderung der Gesandten, in Zukunft auch verschiedene Formen des unrechtmäßigen Bürgerrechtswechsels schärfer zu unterbinden und jenen Bürgern, die sich das römische Bürgerrecht auf die eine oder andere Art und Weise erschlichen hatten, dieses wieder zu entziehen.¹¹⁰ Allerdings ist zu erwähnen, dass der Senat scheinbar davor zurückschreckte, die Bestimmungen zur Einschränkung von Bürgerrechtserschleichung in Form einer *lex* zu erlassen. Stattdessen wählte er die juristisch weniger endgültige Form des *senatus consultum*, der zwar eine moralische, nicht aber eine juristische Pflicht zur Durchsetzung der neuen Normen beinhaltete.¹¹¹

Selbst wenn der Erfolg der Maßnahmen anzuzweifeln ist,¹¹² zeigen diese beiden Episoden doch deutlich, dass die Erlangung des römischen Bürgerrechts zunehmend erschwert wurde. Somit wurde den römischen Bürgern vor Augen geführt, dass der Wechsel ins latinische Bürgerrecht wahrscheinlich ein endgültiger Schritt sein würde. Wenn nicht für sie selbst, dann doch zumindest für den Stammhalter, den sie für einen legalen Wechsel zum römischen Bürgerrecht in der latinischen Kolonie zurücklassen mussten.¹¹³ Und diese klare Abgrenzung fällt in eine Zeit, in der das römische Bürgerrecht offensichtlich an Attraktivität gewann, war es doch eine Reaktion auf die Annahme des römischen Bürgerrechts durch eine wachsende Zahl latinischer Bürger.

Fazit

Was verdeutlichen diese Beispiele über das Verhältnis zwischen römischem und latinischem Recht? Nur die Annahme des latinischen Bürgerrechts ermöglichte es vor dem frühen zweiten Jahrhundert vor Christus einem römischen Bürger, an den lukrativen Kolonisationsvorhaben des Senats teilzuhaben. Zwar gab es theoretische Alternativen für jene, die Rom verlassen und ihr römisches Bürgerrecht behalten wollten, doch weder die *coloniae maritimae* noch eine nicht formal organisierte Ansiedelung in den eroberten Gebieten boten dasselbe wirtschaftliche Aufstiegspotenzial wie die Einschreibung in eine

¹⁰⁸ Ebd., 175–178.

¹⁰⁹ Liv. XLI 8,6–8.

¹¹⁰ Liv. XLI 8,12.

¹¹¹ Coşkun 2009, 189–190.

¹¹² Vergleiche hierzu Coşkun 2009, 190–199.

¹¹³ Vergleiche Coşkun 2009, 183–186, sowie Livius XLI 8,12.

latinische Kolonie. Diese wirtschaftlichen Motive für den Bürgerrechtswechsel wurden im dritten vorchristlichen Jahrhundert dadurch unterstützt, dass der Schritt weder endgültig noch besonders dramatisch gewesen sein dürfte. Erst die spätere Verfestigung der Grenze zwischen Römern und Latinern sorgte für die endgültige Ausdifferenzierung beider Gruppen.

Doch während Rom seine Hegemonialstellung in Italien gewann und schließlich festigte, wuchs die Bedeutung des römischen Bürgerrechts für seine Träger. Zeitgleich begann die Republik, die sich ihrer Vormachtstellung immer bewusster wurde, aktiv damit, die Vorrechte auszubauen, die sie für ihre Bürger gegenüber den eigenen Verbündeten garantierte. Dieser Prozess zeigte sich einerseits in einem juristischen Rahmen, wie im Falle von Steuerbefreiungen, die aus den Profiten der östlichen Feldzüge gespeist werden konnten oder dem Verbot von besonders drakonischen Strafen im militärischen Kontext. Andererseits wuchs mit dem wachsenden militärischen Einflussbereich der Republik auch die Zahl von militärischen Aufgaben, welche langwierig und wenig profitversprechend waren. Zu diesen Aufgaben wurden in der Regel Verbündete in besonderem Maße eingesetzt. Ob diese Entwicklung den Zeitgenossen bewusst war und ob sie sich aus einer bewussten Politik des Senats zur Bevorteilung der römischen Bürger speiste, lässt sich nicht abschließend klären. In der Überlieferung des Livius werden die in dieser Arbeit in einen Zusammenhang gesetzten Gesetze und Begebenheiten jedoch nicht als explizit bewusste Entwicklung wiedergegeben. Da es nicht möglich ist, die Perspektive der Latiner und der übrigen Bundesgenossen auf diesen Prozess zu rekonstruieren, muss leider im Dunkeln bleiben, ob aus ihrer Perspektive eine Agenda vermutet wurde. Anhand von einigen Indizien lässt sich aber dennoch ein zeitgenössisches Bewusstsein für den steigenden Wert des römischen Bürgerrechts ausmachen. Zum einen stieg der Wert, den der Senat in Form von Landlosen an jene Römer ausgab, die als latinische Kolonisten ihr römisches Bürgerrecht aufgaben, nach dem Zweiten Punischen Krieg sprunghaft an. Insbesondere daran, dass er ebenso deutlich wieder zurückging, als der Senat seine bisherige Bürgerrechtspolitik in Bezug auf die großen Kolonien aufgab und begann, Bürgerkolonien nach latinischem Vorbild zu gründen, zeigt in dieser Sache einen eindeutigen Kausalzusammenhang zwischen Erhalt der bürgerrechtlichen Vorzüge und der Notwendigkeit von ökonomischen Anreizen. Ebenso eindeutig ist das zunehmende Verlangen latinischer Bürger, das römische Bürgerrecht zu erhalten. Dieses Verlangen führte zu einer Verschärfung der Grenzen zwischen dem römischen und dem latinischen Bürgerrecht. Von besonderem Interesse wäre es, in einer weiterführenden Studie zu untersuchen, ob es eine ähnliche Dynamik zwischen den Latinern und den übrigen römischen Verbündeten gab. Einen Ansatzpunkt hierfür bietet die Gesandtschaft der Verbündeten, die den Senat im Jahr 177 v. Chr. um die Rücksendung der unrechtmäßig eingebürgerten Latiner bat. Sie prangerte zusätzlich zu diesem Problem nämlich auch den

Umzug von 4000 samnitischen und paelingischen Familien in die *colonia latina* Fregella an.¹¹⁴

Bibliographie

Quellenverzeichnis

- Marcus Tullius Cicero. Pro C. Rabirio perdvellionis reo ad qvirates oratio, in: Marcus Tullius Cicero: Die politischen Reden, Band 1, hrsg. und übers. Fuhrmann, Manfred; München 1993, S. 346 – 381.
- Marcus Tullius Cicero. In C. Verrem. hrsg. und übers. von Manfred Fuhrmann; Zürich 1995.
- Marcus Porcius Cato. de agricultura. übers. von Paul Thielscher; Berlin 1963.
- Titus Livius. Ab Urbe Condita. hrsg. und übers. von Hans Jürgen Hillen, Band 3; Darmstadt 1994.
- Titus Livius. Ab Urbe Condita. hrsg. und übers. von Hans Jürgen Hillen, Band 6; Darmstadt 1994.
- Titus Livius. Ab Urbe Condita. hrsg. und übers. von Hans Jürgen Hillen, Band 7; München 1978.
- Titus Livius. Ab Urbe Condita. hrsg. und übers. von Hans Jürgen Hillen, Band 9; Darmstadt 1983.
- Plutarch. Crassus. In Plutarch, Große Griechen und Römer. übers. von Konrat Ziegler, Band II; Zürich und Stuttgart 1955.
- Polybios. The Histories. übers. von William Roger Paton, Band 1; Cambridge, Massachusetts 1954.
- Sallust. Bellum Catilinae. edt. von J. T Ramsay., 2. Edition; Oxford 2007.

Literaturverzeichnis

- Braund, David. „Patronage and international relations in the Roman Republik” In *Patronage in ancient society*, hrsg. Von Andrew Wallace-Hadrill, 137-152. Routledge: T.J. Press, 1989.
- Coşkun, Altay. *Bürgerrechtsentzug oder Fremdenausweisung? Studien zu den Rechten von Latinern und weiteren Fremden sowie zum Bürgerrechtswechsel in der Römischen Republik (5. Bis frühes 1. Jb. v. Chr.)*. Hermes: Einzelschriften 101. Stuttgart: Steiner, 2009.

¹¹⁴ Für die Forderungen der Gesandtschaft vergleiche Liv XLI,8,7-9. Für eine Einschätzung der Forderungen sei auf Coşkun 2009, 175-178.

- Dart, Christopher J. *The social War, 91 to 88 BCE, A History of the Italian Insurgency against the Roman Republic*. London, New York: Routledge, 2014.
- Dilke, Oswald A. W. *Mathematik, Maße und Gewichte in der Antike*. Stuttgart: Reclam, 1991.
- Galsterer, Hartmut. *Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien. Die Beziehungen Roms zu den italischen Gemeinden vom Latinerfrieden 338 v. Chr. bis zum Bundesgenossenkrieg 91 v. Chr.* Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte. München: C.H. Beck, 1976.
- Gardner, Jane. "Roman Citizenship and Latinitas" In *The Oxford International Encyclopedia of Legal History*. Oxford: Oxford University Press, 2009. Abgerufen am 17.02.2023: <https://www.oxfordreference.com/view/10.1093/acref/9780195134056.001.0001/acref-9780195134056-e-702>.
- Goodchild, Helen und Robert Witcher. "Modelling the agricultural landscapes of republican Italy." In *Agricoltura e scambi nell'italia trado-republicana*, hrsg. von Jesper Carlsen und Elio lo Cascio, 187–220. Bari: Edipuglia, 2009.
- Jehne, Martin. „Römer, Latiner und Bundesgenossen im Krieg. Zu Formen und Ausmaß der Integration in der republikanischen Armee.“ In *Herrschaft ohne Integration, Rom und Italien in Republikanischer Zeit*, hrsg. von Martin Jehne und Rene Pfeilshifter, 243–268. Studien zur alten Geschichte 4. Frankfurt am Main: Antike Verlag, 2006.
- Keaveney, Arthur. *Rome and the Unification of Italy*. Totowa: Barnes & Noble Books, 1987.
- Kendall, Seth. *The struggle for citizenship, Romans, Allies, and the Wars of 91–77 BCE*. Gorgias Studies in Classical and Late Antiquity. Piscataway: Gorgias Press, 2013.
- Polo, Francisco Pina. „Deportation, Kolonisation, Migration: Bevölkerungsverschiebungen im republikanischen Italien und Formen der Identitätsbildung.“ In *Herrschaft ohne Integration, Rom und Italien in Republikanischer Zeit*, hrsg. von Martin Jehne und Rene Pfeilshifter, 171–206. Studien zur alten Geschichte 4. Frankfurt am Main: Antike Verlag, 2006.
- Pfeilschifter, Rene. „The allies in the Republican army and the Romanisation of Italy. In Roman by integration: Dimensions of group identity in material culture, hrsg. von Roman Roth und Johannes Keller, 27-42. *Journal of Roman archaeology* 66. Portsmouth, Rhode Island, 2007.
- Renz, Annemarie. *Civitas Romana: Das Römische Bürgerrecht und die Römischen Bürgerrechte von 500 v. Chr. bis 500 n. Chr.* Salzburg, 2021.
- Roselaar, Saskia T. *Italy's Economic Revolution, Integration and Economy in Republican Italy*. Oxford: Oxford University Press, 2019.
- Rosenstein, Nathan. *Rome at War, Farms, Families, and Death in the Middle Republic*. Studies in the History of Greece and Rome. Chapel Hill: The University of North Carolina Press, 2004.

- Salmon, E.T. *Roman Colonization under the Republic*. Aspects of Greek and Roman life. London: Thames & Hudson, 1969.
- Sherwin-White, A.N. *The roman citizenship*. Oxford: Clarendon Press, 1973.
- Toynbee, Arnold J. *Hannibal's Legacy, The Hannibalic War's Effects on Roman Life, Volume I*. London, New York, Toronto: Oxford University Press, 1965.
- Toynbee, Arnold J. *Hannibal's Legacy, The Hannibalic War's Effects on Roman Life, Volume II*. London, New York, Toronto: Oxford University Press, 1965.